

Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005

Inhalt

1. Aufgaben und Ziele der Prüfstelle
 - a) Durchsetzung der Rechnungslegungsnormen (Enforcement)
 - b) Hohe Anforderungen an die Prüfstelle und ihre Mitglieder
2. Aufbau der Prüfstelle
 - a) Personelle Besetzung
 - b) Wesentliche Tätigkeiten im Berichtszeitraum
 - c) Beraterkreis
3. Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen
 - a) Kontakte mit dem BMJ
 - b) Zusammenarbeit mit der BaFin
 - c) Zusammenarbeit mit der APAK und der WPK
 - d) Beziehungen zum DRSC
4. Internationale Zusammenarbeit
 - a) Ausländische Enforcementeinrichtungen
 - b) Zusammenarbeit auf europäischer Ebene
5. Das Prüfverfahren
 - a) Organisation der Prüfstelle
 - b) Einleitung des Prüfverfahrens
 - c) Am Prüfverfahren beteiligte Personen
 - d) Anlassprüfung
 - e) Prüfung auf Verlangen der BaFin
 - f) Stichprobenartige Prüfung
 - g) Prüfungsergebnis
 - h) Berichterstattung und Schweigepflichten der Prüfstelle
6. Entwicklung und Stand der Prüfverfahren
 - a) Dem Prüfverfahren unterliegende Unternehmen
 - b) Eingeleitete Prüfverfahren
 - c) Prüfungsfeststellungen
7. Prüferische Problemfelder
 - a) Erschwerte Anwendung und Auslegung der IAS/IFRS
 - b) Einbeziehung des Abschlussprüfers
 - c) Prüfungen während der „Rechnungslegungssaison“
8. Ausblick und Schlussbemerkungen

Unser Auftrag:

Im Interesse des Kapitalmarktes wollen wir zu einer wahrhaften und transparenten Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten Unternehmen beitragen. Maßstäbe unseres Handelns sind der Zweck und die maßgeblichen Normen der Rechnungslegung, höchste fachliche Qualität, persönliche Integrität und Unabhängigkeit, Exzellenz der Arbeit und ein vernünftiges Augenmaß.

1. Aufgaben und Ziele der Prüfstelle

a) Durchsetzung der Rechnungslegungsnormen (Enforcement)

Für die Kapitalgeber von Unternehmen und Konzernen bildet eine ordnungsmäßige und aussagekräftige Rechnungslegung eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage. Die Kapitalmarktteilnehmer erwarten daher geeignete Maßnahmen, mit denen die einschlägigen Rechnungslegungsnormen durchgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist in Deutschland mit dem Bilanzkontrollgesetz vom 15. 12. 2004 ein *zweistufiges Enforcementverfahren* eingeführt worden.

Auf der ersten Stufe wird die privatrechtlich organisierte, vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) anerkannte *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)* tätig, während auf der zweiten Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingreift, die Prüfung durchführt und die Veröffentlichung von Bilanzfehlern mit hoheitlichen Mitteln durchsetzt (§§ 342b ff. HGB und §§ 37n ff. WpHG).

Die DPR prüft, ob

- der *zuletzt festgestellte Jahresabschluss* und der zugehörige Lagebericht
oder
- der *zuletzt gebilligte Konzernabschluss* und Konzernlagebericht

von kapitalmarktorientierten Unternehmen den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entsprechen. *Kapitalmarktorientierte Unternehmen* sind solche, deren Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen u. Ä.) an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Erstmals unterliegen die Abschlüsse zum 31.12.2004 der möglichen Prüfung durch die Prüfstelle.

Eine Prüfung durch die Prüfstelle wird eingeleitet

1. wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (*Anlassprüfung*),
2. auf Verlangen der BaFin, wenn ihr Anhaltspunkte der genannten Art vorliegen,
oder
3. ohne besonderen Anlass im Wege einer stichprobenartigen Prüfung (*Stichprobenprüfung*).

Eine Prüfung unterbleibt, wenn bezüglich des zu prüfenden Sachverhalts oder Abschlusses eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 AktG anhängig ist oder hinsichtlich desselben Sachverhalts nach § 142 oder § 258 AktG ein Sonderprüfer bestellt worden ist (= *Hinderungsgründe*).

Die Prüfstelle prüft außerdem nur dann, wenn das zu prüfende Unternehmen bereit ist, an der Prüfung mitzuwirken. Wird die *Bereitschaft zur Mitwirkung* erklärt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die von ihnen benannten sonstigen Auskunftspersonen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Zu den sonstigen Auskunftspersonen gehört auch der Abschlussprüfer, wenn er von dem Unternehmen von seiner Schweigepflicht gegenüber der Prüfstelle entbunden wird.

Wird die Mitwirkung vom Unternehmen verweigert oder später widerrufen, findet keine Prüfung durch die Prüfstelle statt bzw. ein von ihr eingeleitetes Prüfverfahren wird beendet. Die Prüfstelle teilt die Verweigerung der *BaFin* mit, die dann auf der *zweiten Stufe* eine Prüfung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen kann. Die BaFin kann sich bei ihrer Prüfung auch der Prüfstelle bedienen, die dann aber als Verwaltungshelferin der BaFin tätig wird.

b) Hohe Anforderungen an die Prüfstelle und ihre Mitglieder

Die Prüfstelle will das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen stärken und dazu beitragen, dass die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen von den Unternehmen und Konzernen beachtet und die Qualität der Rechnungslegung verbessert wird. Sie verspricht sich vor allem eine präventive Wirkung ihrer Tätigkeit.

Damit die Aufgaben der Prüfstelle unabhängig, neutral und fachlich qualifiziert wahrgenommen werden, sind an die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Prüfstelle sowie an deren Unabhängigkeit und Integrität hohe Anforderungen zu stellen. Da die Prüfungen der Prüfstelle keine vollumfänglichen Abschlussprüfungen i. S. von § 317 HGB darstellen, sind analytische Fähigkeiten, umfangreiche betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Rechnungslegungspraxis in besonderem Umfang gefragt. Die Mitglieder der Prüfstelle müssen eigenverantwortlich beurteilen, welche kritischen Sachverhalte im Einzelfall einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Das *Präsidium* (Präsident und Vizepräsident) und die weiteren hauptamtlichen *Mitglieder* werden vom Nominierungsausschuss des DPR e.V. ausgewählt und mit Zustimmung des BMJ im Einvernehmen mit dem BMF bestellt. Für die Prüfstelle konnten qualifizierte Mitglieder gewonnen werden, die umfassende Kenntnisse und Erfahrungen der Rechnungslegung, insbesondere auch der internationalen Rechnungslegungsnormen besitzen. Insofern sieht sich die Prüfstelle gut gerüstet, um die ihr übertragenen Aufgaben kompetent und unbefangenen zu erfüllen.

2. Aufbau der Prüfstelle

a) Personelle Besetzung

Das *Präsidium der Prüfstelle* hat am 1. Juli 2005 offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt, zum Teil aber auch schon vorher war das Präsidium mit Überlegungen und Vorbereitungen für die Infrastruktur für die Prüfstelle befasst. Hierbei konnte es auf den Vorarbeiten des Vorstands und der Geschäftsführung des seit Mai 2004 bestehenden Trägervereins aufbauen. Die vorbereitenden Tätigkeiten betrafen sowohl die personelle wie die technische Ausstattung der Prüfstelle, aber auch Verfahrensabläufe und andere organisatorische Maßnahmen.

Die weiteren hauptamtlichen *Mitglieder der Prüfstelle* haben ihre Tätigkeit ab 15. Juli 2005 im Laufe des zweiten Halbjahres 2005 begonnen. Am 15. August 2005 verfügte die Prüfstelle über die Mindestzahl von fünf Mitgliedern und konnte am 16. August 2005 die Verfahrensordnung verabschieden, die am 24. August 2005 vom BMJ im Einvernehmen mit dem BMF genehmigt wurde. Zum 1. Januar 2006 umfasst die Prüfstelle neben dem Präsidium 11 weitere Mitglieder. Im ersten Halbjahr 2006 werden zwei weitere Mitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen, womit die Prüfstelle die geplante Mitgliederzahl erreicht haben wird.

Zur personellen Besetzung der Prüfstelle gehören außerdem die Geschäftsführerin und ein Geschäftsstellenleiter sowie ein Fachreferent, ein EDV-Spezialist für die technische Infrastruktur, eine Assistentin und eine Sekretärin.

Die Prüfstelle kann externe Prüfer hinzuziehen, wenn diese die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Unabhängigkeit, Fachwissen und Verschwiegenheit) aufweisen. Um im Bedarfsfall rasch auf qualifizierte Prüfer zurückgreifen zu können, hat die Prüfstelle mit neun großen und mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die über internationale Erfahrungen verfügen, ein Rahmenabkommen geschlossen, das die Bereitstellung von Fachleu-

ten auf Honorarbasis regelt. Für diesen „Prüferpool“ sind seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestimmte Personen unter Angabe ihrer beruflichen und fachlichen Qualifikationen benannt worden. Rahmenabkommen und Prüferlisten wurden vom Nominierungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Prüferpool umfasst etwa 180 Personen. Im Bedarfsfall wird die Prüfstelle darüber hinaus auch andere für spezielle Themenkreise ausgewiesene Fachleute hinzuziehen.

b) Wesentliche administrative Tätigkeiten im Berichtszeitraum

Die *Verfahrensordnung* regelt den Ablauf der Prüfungstätigkeit der Prüfstelle und die Unabhängigkeitsvoraussetzungen und Zuständigkeiten für die am Prüfverfahren beteiligten Mitglieder der Prüfstelle und weiterer bei zu ziehender Personen. Die Verfahrensordnung ist auf der Website der DPR (www.frep.info) veröffentlicht.

Bis Ende August 2005 wurden auch die *Geschäftsordnungen* der nach der Verfahrensordnung vorgesehenen Ausschüsse verabschiedet. Parallel wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –kontrolle getroffen.

Die *Grundsätze für die Stichprobenauswahl* wurden nach Abstimmung mit der BaFin und mit Zustimmung des BMJ und des BMF am 5. September 2005 verabschiedet. Sie sind ebenfalls auf der Webseite der DPR öffentlich zugänglich.

Für die Durchführung der Prüfverfahren wurden eine zweckmäßige *Aktenordnung* sowie einheitliche Muster für wiederkehrende Mitteilungen, Arbeitspapiere und Prüfungsberichte entwickelt.

Das Präsidium hat den Vorstand bei der Aufstellung des *Budgets 2006* für die Prüfstelle beratend zur Seite gestanden. Sein Gesamtvolumen beträgt 5 Mio Euro. Davon entfallen rund 3 Mio Euro auf Personalaufwendungen, knapp 1 Mio Euro auf Honorare und 1 Mio Euro auf Sachaufwendungen.

Für den Zeitraum vom Mai bis Dezember 2004 und das Kalenderjahr 2005 sind Ausgaben im Gesamtvolumen von 3 Mio Euro geplant worden, davon 2 Mio Euro Personalausgaben und 1 Mio Euro Sachausgaben. Die Ist-Ausgaben betragen 1,1 bzw. 0,8 Mio Euro.

Zur laufenden *fachlichen Fortbildung der Mitglieder* der Prüfstelle dienen neben ständig aktualisierten Informations- und Schulungsmaterialien, regelmäßige Besprechungen und Dis-

kussionen im Plenum der Prüfstelle sowie Treffen mit externen Rechnungslegungsexperten. Hinzu kommen Besuche von Veranstaltungen und laufende Kontakte zu den verschiedenen Einrichtungen, die sich mit der Rechnungslegung befassen.

Während des vierten Quartals 2005 haben Präsident und Vizepräsident in Form von mehreren *Vorträgen mit anschließender Diskussion* die Prüfstelle und ihre Tätigkeit vorgestellt und damit zusammenhängende Fragen beantwortet. Teilnehmer dieser Veranstaltungen waren Organmitglieder kapitalmarktorientierter und anderer Unternehmen sowie deren Abschlussprüfer. Mit Befriedigung darf konstatiert werden, dass die Veranstaltungsteilnehmer die Einrichtung der Prüfstelle begrüßt haben und ihre Erwartung ausdrückten, dass die Prüfstelle mit der notwendigen Akribie, aber auch mit angemessenem Augenmaß im Interesse des Kapitalmarkts erfolgreich sein wird.

c) Beraterkreis

Die neuartige und nicht einfache Aufgabe der Prüfstelle hat das Präsidium veranlasst, hervorragende Persönlichkeiten anzusprechen, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Ansehens die Tätigkeit der Prüfstelle strategisch beratend begleiten können, um den Auftrag der Prüfstelle bestmöglich zu erfüllen. Wir sind den Herren *Dr. Karl-Hermann Baumann*, *Prof. Dr. Theodor Baums* und *Dr. Manfred Gentz* außerordentlich dankbar, dass sie sich bereit erklärt haben, uns als „Elder Statesmen“ zu unterstützen.

3. Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen

a) Kontakte mit dem BMJ

Im engen Kontakt mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) wurden die Verfahrensordnung und die Grundsätze für die Stichprobenauswahl entwickelt und konnten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zügig verabschiedet werden. Dasselbe gilt für die Zustimmung für die vom Nominierungsausschuss ausgewählten Mitglieder der Prüfstelle. Darüber hinaus wurden verschiedene Rechts- und andere Fragen mit dem BMJ erörtert.

Bei einem Treffen des Präsidiums mit den Vertretern des BMJ am 13. Dezember 2005 wurden die ersten Erfahrungen und Tätigkeiten der Prüfstelle vertiefend erörtert.

b) Zusammenarbeit mit der BaFin

Das Präsidium der Prüfstelle machte am 22. April 2005 seinen Antrittsbesuch beim Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dabei wurden insbesondere die gemeinsamen Aufgaben und die Zusammenarbeit erörtert und regelmäßige Treffen von Vertretern der BaFin und der DPR verabredet. Das Präsidium der BaFin sicherte der Prüfstelle die volle Unterstützung durch die BaFin zu.

Mit dem Bilanzkontrollgesetz wurden der BaFin zusätzliche Aufgaben zugewiesen, die von einem neu eingerichteten Referat wahrgenommen werden. Im Laufe des Berichtszeitraums wurden gut funktionierende Kontakte zwischen BaFin und der DPR etabliert. Sie manifestierten sich in einem weiteren Besuch beim Präsidium, zwei größeren Zusammenkünften auf der Arbeitsebene und häufigen Kontakten durch Telefonkonferenzen oder Telefongespräche.

Die Mitteilungen an die BaFin über die Prüfungsergebnisse der Prüfstelle erfolgen durch Beantwortung eines Fragenkatalogs, mit dem der jeweilige Prüfungsgegenstand und -zweck, die Ordnungsmäßigkeit des Prüfverfahrens und das Prüfungsergebnis dokumentiert werden, sodass sie von der BaFin überprüft werden können.

Wie unter 4 a) näher ausgeführt wird die DPR seitens der BaFin auch in deren internationale Kontakte eingebunden.

Die Zusammenarbeit mit der BaFin soll durch ein *Memorandum of Understanding* geregelt werden, das im Entwurf vorliegt.

c) Zusammenarbeit mit der APAK und WPK

Mit der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) wurden verschiedene Gespräche über die Zusammenarbeit geführt. Die WPK wird von ihr festgestellte Rechnungslegungsfehler der Prüfstelle mitteilen. Die Prüfstelle hat die WPK zu informieren, wenn sie Tatsachen feststellt, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers schließen lassen. Generell wurde vereinbart, sich bei gegebenen Anlässen, z.B. bei Kontakten mit anderen Aufsichtseinrichtungen, gegenseitig zu unterstützen.

d) Beziehungen zum DRSC

Zum Deutschen Rechnungslegungs-Standard-Committee (DRSC) bestehen gute nachbarschaftliche Beziehungen. Die Prüfstelle nutzt außerhalb der Prüfverfahren die besonderen Fachkenntnisse der Mitglieder und der Mitarbeiter des Deutschen Standardisierungs-Rates (DSR).

4. Internationale Zusammenarbeit

a) Ausländische Enforcementeinrichtungen

Das Präsidium der Prüfstelle und Vertreter der BaFin haben gemeinsam die Enforcementeinrichtungen in Frankreich (AMF), Großbritannien (FRRP/FCA), Italien (Consob) und USA (SEC) besucht. Ziel dieser Besuche war, das zweistufige Enforcementverfahren sowie die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung und ihre Tätigkeit vorzustellen und auf der anderen Seite die Art und Weise des Enforcement durch die ausländischen Einrichtungen näher kennen zu lernen. Ein weiterer Diskussionspunkt betraf mögliche Informationen und Abstimmungen bei einem Doppellisting von Gesellschaften im In- und Ausland.

Belastungen der Unternehmen durch doppelte Enforcementprüfungen sollten möglichst vermieden werden. Neben bilateralen Abstimmungen könnte eine generelle Lösung darin bestehen, dass jeweils der Heimatsitzstaat für das Enforcement zuständig wird. Die Prüfstelle regt eine entsprechende Ergänzung der Europäischen Transparenzrichtlinie an.

Die Gespräche fanden in sehr offener und kollegialer Form statt. Sie vermittelten einen guten Überblick über die unterschiedliche Organisation und Arbeitsweise der Enforcementeinrichtungen. Mit Ausnahme des britischen FRRP handelt es sich um rein staatliche Einrichtungen, die im Gegensatz zur Prüfstelle über hoheitliche Mittel verfügen.

Die Tätigkeit der Prüfstelle und ihre ersten Erfahrungen müssen den Vergleich mit den ausländischen Enforcementeinrichtungen nicht scheuen. In diesem Zusammenhang verdient erwähnt zu werden, dass der in Deutschland übliche Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Long-form Report), den die Prüfstelle bei allen Prüfungen anfordert, eine sehr effiziente Grundlage für die Tätigkeit der Prüfstelle darstellt.

b) Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Durch die BaFin wird die Prüfstelle auch in die Zusammenarbeit der europäischen Wertpapierregulierer (Committee of European Securities Regulators - CESR) einbezogen. An den Zusammenkünften der *European Enforcers Coordination Sessions (EECS)* in 2005 hat die Prüfstelle teilgenommen. Für 2006 sind monatliche Treffen der EECS geplant, an denen sich die Prüfstelle aktiv beteiligen wird.

Gegenstand der EECS-Meetings sind aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie anonymisierte anstehende Fallentscheidungen. Ein wesentlicher Zweck dieser Treffen ist, innerhalb Europas eine einheitliche Anwendung der IAS/IFRS sicherzustellen. Hierzu wurde eine Datenbank eingerichtet, in die Entscheidungen der Enforcement-Einrichtungen der beteiligten Länder in anonymisierter Form eingegeben werden. Mittelfristig ist geplant, den Inhalt der Datenbank öffentlich zugänglich zu machen.

5. Das Prüfverfahren

a) Organisation der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat sich mit Genehmigung des BMJ und des BMF eine *Verfahrensordnung* gegeben, in der insbesondere die Organisation und der Ablauf des Prüfverfahrens geregelt sind. Die Verfahrensordnung sieht u. a. die Bildung von Kammern sowie die Einrichtung verschiedener Ausschüsse vor.

Die *Kammern* sind für die ihnen zugeordneten Prüfverfahren zuständig und stellen insbesondere das abschließende Prüfungsergebnis fest. Sie werden aus dem Präsidium und einem weiteren Mitglied der Prüfstelle gebildet. Es gibt also so viele Kammern wie die Prüfstelle Mitglieder ohne das Präsidium hat. Den Vorsitz führen abwechselnd der Präsident und der Vizepräsident der Prüfstelle. Jede Kammer ist nach einem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan für bestimmte Prüfverfahren zuständig. Die Zugehörigkeit des Präsidiums zu jeder Kammer soll eine kammerübergreifende kontinuierliche Urteilsfindung gewährleisten.

Die Tätigkeit der nach der Verfahrensordnung zu bildenden *Ausschüsse* wurde im Einzelnen durch Geschäftsordnungen geregelt. Die wichtigsten Ausschüsse sind nachfolgend erwähnt.

Der *Medienausschuss* verfolgt die einschlägige Berichterstattung über kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Wirtschaftspresse und anderen Medien. Hinweise auf mögliche Rechnungslegungsfehler gibt er an den Vorprüfungsausschuss weiter.

Der *Vorprüfungs-Ausschuss* prüft ihm vom Medienausschuss oder Dritten mitgeteilte Anhaltspunkte für Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften darauf hin, ob sie hinreichend konkret sind und ob ein öffentliches Interesse an einer Prüfung durch die Prüfstelle besteht. Wenn ja, wird ein Prüfverfahren der DPR eingeleitet.

Der *Stichproben-Ausschuss* erarbeitet die Grundsätze für die Stichprobenauswahl und befasst sich mit der Stichprobenauswahl, der Prüfungsstrategie und der Prüfungsplanung für die Stichprobenprüfungen.

Der *Compliance-Ausschuss* ist zuständig für die Wahrung der notwendigen Unabhängigkeit der an einem Prüfverfahren beteiligten Personen. Unabhängigkeit und Unbefangenheit müssen sowohl gegenüber dem geprüften Unternehmen und seinen Organen wie gegenüber dessen Abschlussprüfer gegeben sein. Die Ausschlussgründe sind in Anlehnung an die Ausschlussgründe für Abschlussprüfer in §§ 319 und 319a HGB festgelegt worden. Es dürfen keine Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art bestehen, die zur Besorgnis der Befangenheit führen. Sie beziehen auch Ehe- und Lebenspartner mit ein. Die Prüfer dürfen in den letzten drei Jahren nicht Mitglied eines Verwaltungsorgans oder Abschlussprüfer des Unternehmens gewesen sein.

b) Einleitung des Prüfverfahrens

Vor Einleitung einer Anlass- oder Stichprobenprüfung teilt die Prüfstelle der BaFin die Absicht mit, ein Prüfverfahren einzuleiten. Wenn dort keine Hinderungsgründe für die Prüfung bekannt sind, wird das betroffene Unternehmen von der DPR über die Prüfungsabsicht informiert und unter Hinweis auf das strafrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht gefragt, ob es bereit ist, an der Prüfung durch die Prüfstelle mitzuwirken.

Ohne die *Mitwirkung des zu prüfenden Unternehmens* kann die Prüfstelle ihre Prüfungsaufgabe nicht wahrnehmen. Wird die Mitwirkung verweigert, teilt dies die Prüfstelle der BaFin mit. Es wird dann kein Prüfverfahren von der Prüfstelle eingeleitet. Die BaFin kann auf der zweiten Stufe die Prüfung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen. Die BaFin kann sich bei der Prüfung auch der Prüfstelle bedienen.

c) Am Prüfverfahren beteiligte Personen

Alle am Prüfverfahren beteiligten Personen müssen von dem zu prüfenden Unternehmen und seinem Abschlussprüfer unabhängig sein. Liegt bei einem Mitglied der Prüfstelle ein Ausschlussgrund vor, wird ein anderes unabhängiges Mitglied zu dem jeweiligen Prüfverfahren hinzugezogen. Das gilt in gleicher Weise für die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses und sonstige am Prüfverfahren beteiligte Personen.

Die für den Einzelfall zuständige Kammer benennt einen *fallverantwortlichen Prüfer*, der Mitglied der Prüfstelle, aber nicht der zuständigen Kammer ist. Ihm obliegt die eigentliche Prüfungstätigkeit. Er führt alle erforderlichen Prüfungshandlungen durch und berichtet der Kammer über seine Prüfung und deren Ergebnis, damit diese fundiert und sachgerecht darüber entscheiden kann, ob die Rechnungslegung des Unternehmens oder seines Konzerns fehlerfrei oder fehlerhaft ist.

Dem fallverantwortlichen Prüfer steht ein weiteres kammerunabhängiges Mitglied der Prüfstelle als so genannter *Berichtskritiker* zur Seite, der die Prüfungsdurchführung und Prüfungsfeststellungen des fallverantwortlichen Prüfers vor allem mit der Durchsicht der Prüfungsunterlagen und durch fachliche Erörterungen kritisch begleitet, zum Prüfungsergebnis des fallverantwortlichen Prüfers Stellung nimmt und ebenfalls an die Kammer berichtet.

Schließlich können durch den Kammervorsitzenden weitere Mitglieder der Prüfstelle oder Honorarkräfte hinzugezogen werden (*Beigezogener Prüfer*), wenn der fallverantwortliche Prüfer feststellt, dass er im Hinblick auf Sachkunde oder zeitlichem Aufwand die Prüftätigkeiten nicht allein in eigener Person durchführen kann.

d) Anlassprüfung

Anhaltspunkte für fehlerhafte Rechnungslegung können sich ergeben aus Hinweisen Betroffener, z. B. Aktionäre oder Gläubiger, aber auch von Dritten und aus Presseberichten und anderen Informationsquellen. „Es muss sich um konkrete Umstände tatsächlicher Art handeln, die den Verdacht einer fehlerhaften Bilanzierung rechtfertigen. Bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen reichen nicht aus“ (Begründung Regierungsentwurf zum Bilanzkontrollgesetz). Die Anhaltspunkte müssen in sich schlüssig sein und die Schlussfolgerung zulassen, dass eine bestimmte Rechnungslegungsvorschrift verletzt sein kann. Voraussetzung für die Prüfung ist ferner, dass sich die Anhaltspunkte auf den letzten festgestellten

Jahresabschluss und Lagebericht bzw. den zuletzt gebilligten Konzernabschluss und Konzernlagebericht beziehen.

Die Anlassprüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein *öffentliches Interesse* an der Prüfung besteht, weil die Auswirkungen des möglichen Fehlers belanglos sind. Belanglos sind unwesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit für die Beurteilung der Lage des Unternehmens und in Relation zur Größenordnung von Umsatz, Gewinn oder Vermögen des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind und keine Auswirkungen auf den Aktienkurs beeinflussende Faktoren haben. Insgesamt liegen unerhebliche Auswirkungen vor, wenn das durch Abschluss und Lagebericht vermittelte Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie von den Zukunftsaussichten des Unternehmens durch die möglichen Fehler in keiner Weise verfälscht wird.

Der *Umfang der Prüfung* beschränkt sich bei der Anlassprüfung auf jene Sachverhalte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Rechnungslegung vorliegen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich durch die Prüfung weitere Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung ergeben.

e) Prüfung auf Verlangen der BaFin

Die BaFin kann eine Prüfung durch die Prüfstelle verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung zugrunde liegen (§ 37p Abs. 2 i. V. m. § 37o Abs. 1 Satz 1 WpHG). Die BaFin gibt hier den Anstoß für eine Prüfung auf der ersten Stufe. Auch hier wird die Prüfstelle nur tätig, wenn das zu prüfende Unternehmen bereit ist, an der Prüfung mitzuwirken.

f) Stichprobenartige Prüfung

Die stichprobenartige Prüfung ist zunächst der Prüfstelle vorbehalten (§ 37p Abs. 1 Satz 1 WpHG). Lehnt ein Unternehmen seine Mitwirkung an der Stichprobenprüfung ab, teilt dies die Prüfstelle der BaFin mit, die dann selbst eine Prüfung anordnen und sich bei der Durchführung der Prüfstelle bedienen kann. In diesem Fall wird die Prüfstelle als Verwaltungshelferin der BaFin tätig.

Die Grundsätze für die *Stichprobenauswahl* sind von der DPR im Einvernehmen mit dem BMJ und dem BMF gelegt worden. Sie entsprechen dem „Standard 1 on Financial Informati-

on“ der CESR und dem CESR-Fin Diskussionspapier. Die Grundsätze sind auf der Webseite der DPR veröffentlicht. Unter anderem sollen sie sicherstellen, dass jedes kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums geprüft wird (Full Coverage).

In Anbetracht der budgetmäßig vorgegebenen Ressourcen der DPR wird innerhalb eines Jahres nur ein Teil der kapitalmarktorientierten Unternehmen geprüft werden können. Die Stichproben werden nach Börsensegmenten „geschichtet“ gezogen, sodass DAX- oder MDAX-, TecDAX- oder SDAX-Unternehmen etwa alle vier bis fünf Jahre und die anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren einer Prüfung unterzogen werden als kleinere Unternehmen. Auf der anderen Seite wurde Vorsorge getroffen, dass ein geprüftes Unternehmen nicht sicher sein kann, dass es von der nächsten Auswahl ausgenommen ist.

Die Stichprobenauswahl soll darüber hinaus einen *risikoorientierten Ansatz* berücksichtigen, um besonders kritische Rechnungslegungsprobleme oder Unternehmenssituationen zu erfassen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegen. Bei der risikoorientierten Auswahl werden Faktoren wie erstmaliges Börsen-Listing, kritische Entwicklungen der Branche oder des Unternehmens sowie die Komplexität oder starke Veränderungen der Geschäftstätigkeit oder der Unternehmensorganisation berücksichtigt.

15 bis 20 % der Stichprobenprüfungen werden nach den Risikokriterien ausgewählt. Die übrigen Prüfungen werden durch einen Zufallsgenerator bestimmt.

Die Stichprobenprüfung ist ebenfalls keine vollumfängliche Abschlussprüfung i.S.v. § 317 HGB. Ausgenommen von der Prüfung sind im Regelfall die Buchführung und das Überwachungssystem des Unternehmens. Die Enforcementprüfung umfasst auch nicht sämtliche Abschlussposten, sondern konzentriert sich auf ausgewählte erfolgskritische oder fehlerträchtige Sachverhalte. Das gilt insbesondere bei großen Unternehmen oder Konzernen.

Um einer sonst entstehenden Erwartungslücke entgegenzuwirken, muss betont werden, dass die Prüfungen der DPR keine Vollprüfungen darstellen, sondern sich auf ausgewählte Prüffelder beschränken. Diese Begrenzung entspricht dem Zweck des Enforcements, das alle kapitalmarktorientierten Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfassen und relativ zeitnahe Feststellungen der Prüfstelle ermöglichen soll. Im Übrigen gestatten auch die Kapazitäten der Prüfstelle nur eine eng begrenzte Auswahl von zu prüfenden Sachverhalten.

Im Mittelpunkt der Prüfung stehen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, die als Hauptinformationsquelle für die Kapitalmarktteilnehmer gelten. Der Einzelabschluss wird nur aus besonderem Anlass oder stichprobenweise geprüft. Bei der Prüfung des Konzernabschlusses werden die Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen i. d. R. nicht geprüft.

g) Prüfungsergebnis

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Kammer über das abschließende Prüfungsergebnis. Lautet das Prüfungsergebnis, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so ist es zu begründen. Die DPR teilt das Prüfungsergebnis dem Unternehmen mit und fragt dabei an, ob es mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist.

Die Prüfstelle unterrichtet die *BaFin* über das Prüfungsergebnis und darüber, ob das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist. Ist das Unternehmen mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so wird die BaFin auf der zweiten Stufe des Enforcements tätig. Sie wird außerdem tätig, wenn sich das Unternehmen weigert, an der Prüfung durch die DPR mitzuwirken.

Ergibt die Prüfung der Prüfstelle oder der BaFin, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, ordnet die BaFin an, dass das Unternehmen den festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung bekannt zu machen hat. Ergibt die Prüfung der BaFin keine Beanstandungen, so teilt sie dies dem betroffenen Unternehmen mit.

h) Berichterstattung und Schweigepflichten der Prüfstelle

Die Prüfstelle berichtet der *BaFin* über ihre Absicht, eine Prüfung einzuleiten, über eine etwaige Weigerung des Unternehmens, an der Prüfung mitzuwirken sowie über das Prüfungsergebnis und darüber, ob das Unternehmen bei Feststellung eines Fehlers mit dem Prüfungsergebnis einverstanden ist.

Sämtliche Mitglieder und Mitarbeiter der Prüfstelle haben über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über die bei ihrer Prüftätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse über das Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Zu den Erkenntnissen gehört auch das Prüfungsergebnis.

Die Prüfstelle hat Tatsachen, die den *Verdacht einer Straftat* im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Be-

hörde anzuzeigen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer *Berufspflichtverletzung* durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Prüfstelle der Wirtschaftsprüferkammer (§ 342 b Abs. 8 HGB).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Finanzbehörden (nicht aber bei Aussagepflichten gegenüber Ermittlungsbehörden wegen Steuerstraftaten).

Über den Umfang der Schweigepflicht der Prüfstelle und zu Rechtsfragen der Beschaffung und Behandlung prüfungsrelevanter Informationen hat sich die Prüfstelle durch eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme beraten lassen.

6. Entwicklung und Stand der Prüfverfahren

a) Dem Prüfverfahren unterliegende Unternehmen

Dem Enforcement unterliegen alle Unternehmen, deren Wertpapiere (Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Optionsscheine und andere vergleichbare Wertpapiere) an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Ende 2005 gab es über 1.200 derart kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Von diesen Unternehmen sind etwa 250 nicht nur im Inland, sondern auch an einer oder mehr ausländischen Börsen notiert, sodass sie einem doppelten oder mehrfachen Enforcement unterliegen können.

b) Eingeleitete Prüfverfahren

Unmittelbar nach der Verabschiedung der Verfahrensordnung wurden die ersten Prüfverfahren eingeleitet. Entsprechend der personellen Besetzung der Prüfstelle lag der Schwerpunkt der eingeleiteten Prüfungen im 4. Quartal 2005. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt

7 Anlassprüfungen und
43 Stichprobenprüfungen

begonnen. Alle zu prüfenden Unternehmen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung der Prüfstelle erklärt. In den meisten Fällen ist auch der Abschlussprüfer als Auskunftsperson benannt worden.

Die Hinweise zur Einleitung von Anlassprüfungen kamen in zwei Fällen von Dritten; in den anderen fünf Fällen ergaben sich die Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung aus eigenen Recherchen der Prüfstelle, für die der Medienausschuss zuständig ist.

Wesentliche Unterlagen der Prüfung sind die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie ergänzende, meist schriftlich erbetene Auskünfte und Unterlagen des Unternehmens. Außerdem werden etwaige Zwischenberichte angefordert, die nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht worden sind. Soweit zweckmäßig oder seitens des geprüften Unternehmens gewünscht finden zur Aufklärung komplizierter Sachverhalte und ähnlicher Fragestellungen Besprechungen mit Vertretern des geprüften Unternehmens statt.

Da zwischen Anfragen der Prüfstelle und Antworten der Unternehmen immer eine gewisse Zeit verstreicht, bearbeitet ein fallverantwortlicher Prüfer mehrere Fälle parallel. Von der Mitteilung an die BaFin über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten, und der Anfrage nach etwaigen Hinderungsgründen bis zur Antwort des zu prüfenden Unternehmens bezüglich seiner Mitwirkung, mit der i. d. R, auch die erbetenen Abschlüsse sowie Lage- und Prüfungsberichte zugeschickt werden, vergehen durchschnittlich drei Wochen. Die anschließende Prüfung der Unterlagen und die zusätzlich erbetenen Auskünfte und Dokumentationen erfordern bei komplexen Sachverhalten und schwierigen Bilanzierungsfragen naturgemäß einen entsprechenden Zeitaufwand.

In wenigen, allerdings kritischen Fällen wurde versucht, „auf Zeit zu spielen“. Der Prüfstelle stehen jedoch keine Druckmittel zur Verfügung, um den Prüfungsablauf zu beschleunigen. Bei ungebührlicher Verzögerung wäre allerdings die Bereitschaft zur Mitwirkung des Unternehmens in Frage zu stellen, sodass die Prüfstelle dann ihre Prüfung beenden und den Fall an die BaFin verweisen würde.

Insgesamt muss jedoch festgestellt werden, dass die geprüften Unternehmen bereitwillig und zügig mit der Prüfstelle zusammengearbeitet haben.

c) Prüfungsfeststellungen

Bis zum Jahresende 2005 wurden

3 Anlassprüfungen und

4 Stichprobenprüfungen

abgeschlossen. Die Prüfungsfeststellungen wurden der BaFin und dem Unternehmen mitgeteilt.

In zwei Fällen wurde eine *fehlerhafte Rechnungslegung* festgestellt. Die festgestellten Fehler betreffen:

- falsche Bilanzierung bei Unternehmenswerben (IAS 22 und IFRS 3) in Bezug auf den erworbenen Goodwill, den negativen Unterschiedsbetrag, Veränderungen des Anlagevermögens
- fehlende Angaben zu Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3.66-73),
- unzutreffende Bilanzierung von Bartergeschäften (US-GAAP; EITF 93-11),
- unzulässiger Ausweis von Zahlungen an Kunden (US-GAAP; EITF 01-09).

Die Bafin hat in einem Fall die Veröffentlichung der Fehler angeordnet. Im zweiten Fall prüft sie noch, ob aus berechtigten Interessen des Unternehmens eine Veröffentlichung unterbleiben kann.

In den beiden Fällen, in denen die Prüfstelle eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt hat, wurde die WPK auf eine mögliche Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers hingewiesen. In einem weiteren Fall wurde die WPK auf eine möglicherweise unzulässige Wahl des Abschlussprüfers aufmerksam gemacht.

Nicht zu prüfende Auffälligkeiten der Rechnungslegung, Erkenntnisse aus den Zwischenberichten oder Auswirkungen auf den nachfolgenden Abschluss nimmt die Prüfstelle zum Anlass, um im Sinne ihrer präventiven Tätigkeit auf neu zu beachtende Vorschriften (z. B. für einen bevorstehenden Übergang auf IAS/IFRS) oder auf die Behandlung kritischer Sachverhalte hinzuweisen. Das gilt ggf. auch bei Prüfungen, bei denen nach Auffassung der Prüfstelle ein Verstoß gegen eine Rechnungslegungsvorschrift vorlag, die aber aus Gründen der Wesentlichkeit nicht dazu führte, den Abschluss insgesamt als fehlerhaft zu qualifizieren.

Die Hinweise der Prüfstelle bezogen sich u. a. auf

- verbesserungsbedürftige Aussagen des Lageberichts, insbesondere hinsichtlich des Risikoberichts,
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- verbesserungsbedürftige Segmentberichterstattung,
- Angaben zu Cash Generating Units,
- Umfang der Herstellungskosten,
- Bilanzierung von Zulagen der öffentlichen Hand,
- Behandlung von Dividendenbezugsrechten nach IAS 39,

- Angemessenheit des Kapitalisierungszinsfußes gemäß IAS 19 bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen,
- Verbuchung von Lieferantengutschriften als sonstiger Ertrag,
- Bilanzierung latenter Steuern bei Verlustvorträgen.

7. Prüferische Problemfelder

In dem ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit, die durch den schrittweisen Aufbau der Prüfstelle geprägt war, konnte die Prüfstelle naturgemäß nur erste Erfahrungen sammeln, die nicht als repräsentativ gelten können. Das gilt auch in Bezug auf die festgestellten Fehler.

a) Erschwerte Anwendung und Auslegung der IAS/IFRS

Fehlende Begründungen zu wesentlichen Änderungen oder Neuerungen in den Standards des IASB können die Anwendung und Auslegung von Regeln erheblich erschweren. Ein typisches Beispiel ist der gegenüber IAS 38 (1998) in zwei Schritten geänderte IAS 38 (2004) über die Bilanzierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten in Bezug auf den Umfang der zu aktivierenden Herstellungskosten und des Anpassungsmodus¹.

Die *mangelhafte Hierarchie von Prinzipien* und Begriffen in den IAS/IFRS erschweren eine vom Zweck der Rechnungslegung bestimmte Auslegung der Standardtexte, wenn diese unklar formuliert sind oder die wörtliche Befolgung zu wirtschaftlich wenig sinnvollen Bilanzausweisen führt. Exemplarisch ist die einseitige Abgrenzung des Eigenkapitals nach IAS 32, an die der IAS/IFRS-Anwender gebunden ist.

¹ In einem Entwurf vom Dezember 2002 wurde der Wortlaut von IAS 38.54 (1998) betreffend die Herstellungskosten erheblich geändert. Wegen fehlender Kommentierung durch das IASB ist umstritten, ob hierdurch die Abgrenzung der Herstellungskosten geändert wurde. Im Appendix zu dem geänderten IAS 16 vom Dezember 2003 wird der geänderte IAS 38.54 aufgeführt und dort vermerkt, dass bei vorzeitiger Anwendung von IAS 16 (2003) auch die geänderte Fassung des IAS 38 anzuwenden ist. Der Appendix enthält keine spezielle Übergangsvorschrift, sodass „IAS 38 (2003)“ bezüglich der Herstellungskosten nach IAS 8 retrospektiv anzupassen war. Auch auf diese Vorschriften geht der IASB mit keinem Wort ein.

Eine weitere Neufassung des IAS 38 wurde im März 2004 verabschiedet, die die Herstellungskostenbeschreibung der vorhergehenden Entwürfe übernimmt. Für den Übergang auf den IAS 38 (2004) sieht § 129 eine prospektive Anpassung vor. Auch hierzu fehlt jegliche Begründung oder Kommentierung durch das IASB.

In dem Sammelband „IAS/IFRS 2003“ sind der geänderte IAS 16 und sein Appendix nicht enthalten, weil diese Neufassung erst im Dezember 2003 verabschiedet wurde. In dem Sammelband „IAS/IFRS 2004“ tauchen die im Zusammenhang mit dem neuen IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) abermals geänderten IAS 16 (2004) und IAS 38 (2004) auf. Der Appendix zu IAS 16 (2003) konnte wegen der Neufassung von IAS 38 entfallen. Kommentierungen oder Hinweise des IASB gibt es dazu nicht.

Die IAS/IFRS räumen zum Teil den Anwendern einen erheblichen *Ermessensspielraum* ein. Das gilt insbesondere beim Ansatz des Fair Value, wenn dieser nicht einem Marktwert entspricht oder daraus abgeleitet werden kann. Mit zunehmender Ausdehnung der Fair-Value-Bewertung besteht die Gefahr ausufernder Ermessensspielräume. Die Prüfstelle wird nicht ihr eigenes Ermessen anstelle des Ermessens des Aufstellers setzen; sie wird aber widersprüchliche und unplausible Annahmen und offensichtlich unvernünftige oder willkürliche Ausdehnungen des Ermessensspielraums aufgreifen und ggf. monieren.

Wichtige Problemfälle werden von der Prüfstelle bei den EECS-Sitzungen (siehe oben unter Kapitel 4 b) präsentiert, zu denen bei Bedarf Vertreter des IASB eingeladen werden, sodass insoweit eine Rückkoppelung zum Standardsetzer möglich ist.

b) Einbeziehung des Abschlussprüfers

Auf der ersten Stufe des Enforcements ist in Konsequenz der freiwilligen Mitwirkung der zu prüfenden Unternehmen die automatische Einbeziehung des Abschlussprüfers in das Prüfverfahren nicht vorgesehen. Der Abschlussprüfer kann aber – wie oben schon gesagt – als sonstige Auskunftspersonen vom Unternehmen benannt werden. In vielen Fällen geschieht das und in den meisten Fällen ist es zur raschen Aufklärung von Sachverhalten sehr zweckmäßig. Die Einbeziehung erscheint auch deshalb sachgerecht, weil nicht einzusehen ist, dass die Informationsquellen für die Prüfung auf der ersten Stufe gegenüber denen der zweiten Stufe eingeschränkt sein sollten.

In Einzelfällen kann es zur Aufklärung eines Sachverhaltes und seiner bilanziellen Behandlung notwendig sein, die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers einzusehen. Wird diese Einsicht verweigert, liegt darin eine Verweigerung der Mitwirkung. Obwohl das Unternehmen diese Verweigerung nicht zu vertreten hat, wird die Prüfstelle ihre Prüfung beenden müssen, wenn sie dadurch gehindert ist, gegebenenfalls vorhandene Fehler aufzudecken.

c) Prüfungen während der „Rechnungslegungssaison“

Die Hauptsaison der jährlichen Rechnungslegung fällt in das erste Quartal des Kalenderjahres. Es ist zu vermuten, dass viele Unternehmen eine Prüfung durch die Prüfstelle im Hinblick auf die laufenden Abschlussarbeiten aufschieben oder hinauszögern wollen. Möglicherweise wird die Frage gestellt, was eine Prüfung des alten Abschlusses soll, wenn der neue Abschluss in wenigen Wochen vorliegt.

Die Prüfstelle wird dennoch auch für diesen Zeitraum auf die zügige Durchführung ihrer Prüfungen dringen müssen, weil sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe die Arbeit nicht zeitweise einstellen kann. Sie kann auch nicht auf die wenigen Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr ausweichen. Bei angemessener Organisation und Dokumentation des Rechnungswesens dürften die Anfragen der Prüfstelle ohne übermäßigen Zeitaufwand beantwortet werden können.

8. Ausblick und Schlussbemerkungen

Im Januar 2006 haben wir 9 weitere Prüfungen abgeschlossen und 15 neue Prüfungen eingeleitet. Wir gehen heute davon aus, dass wir etwa 30 bis 40 Prüfungen pro Kalendervierteljahr abwickeln können. Das setzt voraus, dass keine arbeitsaufwendige Anlassprüfung andere Prioritäten setzt.

Die Europäische Transparenzrichtlinie sieht vor, dass auch Halbjahresfinanzberichte und Quartalsberichte einem Enforcement unterzogen werden sollen. Es ist sicher zweckmäßig, dieses Enforcement mit dem der Jahresabschlüsse zu verbinden, sodass mit der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht auf die Prüfstelle voraussichtlich zusätzliche Aufgaben zukommen werden. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, wie das erweiterte Enforcement im Einzelnen zu regeln ist und mit welchen Kapazitäten die neuen Aufgaben bewältigt werden können.

Wir nehmen diesen ersten Tätigkeitsbericht gern zum Anlass, um uns bei allen Gesprächspartnern der vorstehend genannten Einrichtungen und Organe für die hilfreiche Unterstützung und Zusammenarbeit zu bedanken. Sie haben uns die Zuversicht gegeben, dass wir unseren eingangs erwähnten Auftrag gut und zuverlässig erfüllen werden.

Berlin, den 6. Februar 2006

Der Präsident der Prüfstelle

(Prof. Dr. Eberhard Scheffler)